

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
für Heimat- und Brauchtumpflege

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wachtberg fördert kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereine durch
 - a) laufende Förderung
 - b) Zuschüsse zu Investitionen
- (2) Bei der Bezuschussung bleiben die öffentlichen Veranstaltungen unberücksichtigt, für die der Verein bereits durch die Gemeinde geförderte Honorare erhalten hat.

§ 2

Antragsteller

- (1) Antragsteller haften für die Verwendung der Zuschüsse im Sinne des § 1 dieser Richtlinien nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Antragsberechtigte müssen ihren Sitz/Wohnort in der Gemeinde Wachtberg haben. In Ausnahmefällen können auch Antragsteller berücksichtigt werden, die ihren Sitz/Wohnort außerhalb der Gemeinde haben, ihre Veranstaltung aber für die Bevölkerung Wachtbergs durchführen.
- (3) Antragsteller, die bei ihrer Tätigkeit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden nicht gefördert.

§ 3

Anträge

- (1) Anträge auf Förderung nach § 1 sind schriftlich zu stellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Anschrift und Bankverbindung
 - b) genaue Schilderung der zu fördernden Maßnahmen
 - c) Nachweis der Kosten
 - d) Jahresbericht über die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aktivitäten des Vereins (z.B. Gemeinschaftsleistung).

- (2) Um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über die Zahl der zu erwartenden Anträge zu verschaffen, sind alle Vereine aufzufordern, jeweils bis zum **1. Oktober** eines jeden Jahres eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen und Maßnahmen des kommenden Haushaltsjahres und ggf. darüber hinaus vorzulegen.
- (3) Über die Anträge entscheidet der zuständige Ausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4

Laufende Förderung

- (1) Die Gemeinde zahlt Vereinen für jeden aktiv am Vereinsleben teilnehmenden Jugendlichen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Betrag von 5,-- DM
- (2) Die Vereine erhalten einen Pauschalbetrag zu den laufenden Ausgaben (Honorar, Versicherungsbeiträge, Geschäftsbedarf), der durch den Schul- und Kulturausschuß nach Haushaltslage festzusetzen ist.
- (3) Es werden nur solche Vereine gefördert, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung entsprechend der Ziele des Vereins selbst durchführen oder sich hieran beteiligen.
- (4) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

§ 5

Zuschüsse zu Investitionen

- (1) Investitionen der Vereine können durch einen Zuschuß gefördert werden.
- (2) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung nachgewiesen wird. In der Regel wird ein Zuschuß bis zu **30 %** der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt. Sollten Vereine Zuschüsse Dritter erhalten, so gelten analog die Zuschußsätze im Rahmen der Sportförderung.
- (3) Uniformen für die Vereinsmitglieder und Orden werden nicht bezuschußt.
- (4) Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist nachzuweisen. Nicht verwendete oder Reste nur teilweise in Anspruch genommener Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

§ 6

Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen wird eine Zuwendung von **100,-- DM** gezahlt. Die Zuwendung wird nach jedem Jahrzehnt oder Vierteljahrhundert anerkannt.

Bei Jubiläen besonderer Art kann der zuständige Ausschuss eine höhere Zuwendung im Rahmen der Haushaltsmittel zuerkennen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Verein im Jubiläumsjahr öffentlich im Sinne des § 1 tätig war.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1980 in Kraft.

Die Änderungen gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 22.04.1986 sind berücksichtigt.

Die Änderungen gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 15.06.1988 sind berücksichtigt.